

Mittelfristige Finanzplanung 2026 - 2029

November 2024

Abteilung 8: Finanz- und Vermögensverwaltung



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1	Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1.1	Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2.1.2	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) 2010	3
2.2	Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen	4
2.2.1	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	4
2.2.2	Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP) 2012	4
2.2.3	Finanzausgleichsgesetz.....	5
2.2.4	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 idgF	6
2.3	Landesgesetzliche Bestimmungen	6
2.3.1	Salzburger Landes-Verfassungsgesetz (Sbg. L-VG)	6
2.3.2	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz (ALHG) 2018	6
3	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	7
4	Planungsannahmen	8
4.1	Allgemeine Planungsannahmen.....	8
4.2	Erträge/Einzahlungen.....	8
4.3	Aufwendungen/Auszahlungen	9
4.4	Risikoszenarien	10
5	Landesvoranschlag 2025 und mittelfristige Finanzplanung 2026 - 2029	11
5.1	Ergebnishaushalt 2025 - 2029.....	11
5.2	Finanzierungshaushalt 2025 - 2029	12
5.3	Entwicklung der Ertragsanteile.....	13
5.4	Entwicklung des Schuldenstandes.....	13
5.5	Entwicklung struktureller Saldo & Regelgrenze gem. ÖStP 2012	14
6	Anhang	15
6.1	Anhang 1: Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG (Stand März 2024)	
	15	

1 Einleitung

§ 5 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes (ALHG) 2018 legt fest, dass die Landesregierung dem Landtag jährlich grundsätzlich vor Ablauf des Kalenderjahres eine Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltvoranschläge einschließlich Haftungsobergrenzen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP, LGBI Nr 30/2013) zur rechtlich verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen hat. Die Grobplanung umfasst zumindest die vier auf das kommende Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) folgenden Haushaltjahre.

Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2025 (LHG 2025) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2029 in Tabellenform enthalten. Somit wird der oben genannten gesetzlichen Verpflichtung des § 5 ALHG 2018 zur Vorlage einer Grobplanung grundsätzlich entsprochen.

3

Angemerkt wird, dass die Werte für den Landesvoranschlag 2025 sowie die Werte der Grobplanung für die Jahre 2026 bis 2029 von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2024 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Weiters sollen mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2025 die Werte des Landesvoranschlages 2025 sowie die Werte der Grobplanung für die Jahre 2026 bis 2029 lt. Entwurf des LHG 2025 an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung treten.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik definiert, gebunden. Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten.

Im Speziellen sieht die Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten) die Festlegung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens vor.

Ferner hat die Europäische Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters in den länderspezifischen Empfehlungen vom 23. Mai 2022 Österreich unter anderem empfohlen, eine Fiskalpolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig umsichtige Haushaltspositionen zu erreichen.

2.1.2 Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) 2010

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden statistische Instrumente benötigt, die den Organen der Union, den Regierungen, den Akteuren in der Wirtschaft und im Sozial-

bereich sowie den Analysten eine Reihe harmonisierter und zuverlässiger Statistiken liefern, auf die diese ihre Entscheidungen stützen können.

Die Grundlagen für diese statistischen Instrumente sind im Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013. Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll.

Die ESVG-2010-Konzepte dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien. Im ESVG 2010 werden sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen. Ergänzend wurde zur Umsetzung des ESVG 2010 am 2. August 2019 das „Manual on Governments Deficit and Debt (Handbuch über öffentliches Defizit und Schuldenstand)“ veröffentlicht.

4

Das ESVG 2010 geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren, oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen.

Die demnach in den Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg fallenden Einheiten nach ESVG 2010 gemäß Statistik Austria finden sich im Anhang (siehe Abschnitt 6.1) bzw. sind aufrufbar unter [Einheiten öffentlicher Sektor 032024.xlsx](#) (Stand März 2024).

2.2 Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

2.2.2 Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP) 2012

Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) 2012 setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP 2012 ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Ferner haben nach den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsumfang entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen und darüber an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten.

Im Art. 2 ÖStP 2012 ist ein System mehrfacher Fiskalregeln vorgesehen, die bei der Haushaltsführung zu beachten sind. Gemäß Art. 4 Abs. 1 ÖStP 2012 haben die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ferner nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung über den Konjunkturzyklus grundsätzlich ausgeglichen oder im Überschuss zu sein.

Änderungen der europäischen Regelungen können und werden eine Evaluierung sowie allenfalls einen Anpassungsbedarf auf österreichischer Ebene nach sich ziehen. Der ÖStP 2012 sieht für einen derartigen Fall vor, dass die Vereinbarungspartner (Finanzausgleichspartner) Verhandlungen über die Anpassung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufnehmen.

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-19-Pandemie das Sanktionsregime des Wachstums- und Stabilitätspaktes ausgesetzt (general escape clause). Aufgrund der geopolitischen Entwicklungen in der Ukraine und der damit verbundenen Flüchtlingsbewegung wurde die Ausweichklausel nach Entscheidung der Europäischen Kommission bis inklusive 2023 beibehalten.

Die Europäische Union hat Ende April 2024 beschlossen, die bisher geltenden Fiskalregeln des „Six-pack“ und „Twopack“ durch ein neues Regime zu ersetzen. Das neue Regelwerk sieht vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten künftig gemäß deren Schuldentragfähigkeitsrisiko kategorisiert werden und mit einem Ausgabenindikator laufend gemonitor werden sollen. Mitgliedstaaten mit höherem Schuldentragfähigkeitsrisiko würden strenger behandelt werden als solche mit geringerem Schuldentragfähigkeitsrisiko.

Im Jahr 2024 traten die überarbeiteten Sanktionsmechanismen des Wachstums- und Stabilitätspaktes vollumfänglich in Kraft. Diese sind nun in einer noch zu erarbeitenden Novelle des ÖStP zu berücksichtigen, dies betrifft auch die für die Bundesländer anzuwendenden Bestimmungen in Bezug auf die Fiskalparameter. Da der Wirtschafts- und Stabilitätspakt weiterhin darauf abzielt, stabile Haushalte der Mitglieder der Währungsunion sicherzustellen, um die Stabilität der gemeinsamen Währung zu gewährleisten, werden steigende Staatsausgaben und damit verbunden steigende Schulden als Sanktionstatbestand bestehen bleiben.

Bis zum Abschluss eines neuen innerstaatlichen Stabilitätspaktes bleibt der bestehende ÖStP 2012 weiter aufrecht. Dadurch sind die Länder weiterhin verpflichtet, Budgets und mittelfristige Finanzplanungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des gültigen ÖStP vorzulegen. Der LVA 2025 und die aktuelle mittelfristige Finanzplanung 2026 - 2029 enthalten zahlreiche große Investitionsvorhaben, dementsprechend ist in den kommenden Jahren mit einer beträchtlichen jährlichen Neuverschuldung zu rechnen.

Die Landesregierung ist in Kenntnis darüber, dass mit dem LVA 2025 und der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung die gültigen Vorgaben des ÖStP nicht eingehalten werden können. Sollte es nach Bekanntgabe der neuen Fiskalparameter der EU und in Folge des geänderten ÖStP absehbar sein, dass die neuen Regelungen auch nicht eingehalten werden können, bekennt sich die Landesregierung daher dazu, umgehend entsprechende Maßnahmen für eine Haushaltskonsolidierung zu setzen, um den im LVA 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen strukturellen Saldo zu verringern und die dann geltenden Kriterien des ÖStP erreichen zu können und so entsprechende Sanktionen zu vermeiden.

2.2.3 Finanzausgleichsgesetz

Haupteinnahmequelle des Salzburger Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2024 wurde Ende 2023 beschlossen und regelt den Finanzaugleich für die Jahre 2024 bis 2028.

Ein Kernthema des Finanzausgleichs ist der Zukunftsfonds, welcher mit EUR 1,1 Mrd. jährlich dotiert und durch welchen quantifizierbare Ziele in den Bereichen Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren und Umwelt/Klima unterstützt werden.

Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

6

2.2.4 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 idgF

Die Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und der mittelfristigen Finanzplanung von Ländern und Gemeinden basiert auf den Vorgaben der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015 idgF).

2.3 Landesgesetzliche Bestimmungen

2.3.1 Salzburger Landes-Verfassungsgesetz (Sbg. L-VG)

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 L-VG hat die Landesregierung alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltspunkt (Landesvoranschlag) einzustellen. Der Landtag stellt den Landesvoranschlag durch Gesetzesbeschluss fest (Landeshaushaltsgesetz).

Gemäß Artikel 44 Abs. 4 L-VG kann im Landeshaushaltsgesetz auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre [...] enthalten sein können.

2.3.2 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz (ALHG) 2018

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt legt der § 5 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes (ALHG) 2018 fest, dass die Landesregierung dem Landtag jährlich grundsätzlich vor Ablauf des Kalenderjahres eine Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltvoranschläge einschließlich Haftungsobergrenzen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP, LGBl Nr 30/2013) zur rechtlich verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen hat. Die Grobplanung umfasst zumindest die vier auf das kommende Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) folgenden Haushaltsjahre.

Gemäß Artikel 46 L-VG können durch Landesgesetz auch allgemeine Regelungen zur Sicherstellung einer mittelfristigen Finanzplanung im Sinn des ÖStP 2012 [...] getroffen werden.

3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gemäß der WIFO-Herbstprognose (Stand 4. Oktober 2024) wird die österreichische Wirtschaft - entgegen der in den ersten drei Quartalen prognostizierten Stagnation - im Jahr 2024 um 0,6 % schrumpfen. Die Hauptursachen liegen in der geringen internationalen Nachfrage nach Industriegütern; aber auch der Handel und der Verkehr weisen einen Rückgang der Wertschöpfung auf. Die Inflation ist zwar signifikant gesunken, jedoch müsste diese nun weit unter dem Durchschnitt des Euro-Raumes zu liegen kommen, um die Preisunterschiede, die aus der Überinflation der letzten Monate resultieren, wettzumachen.

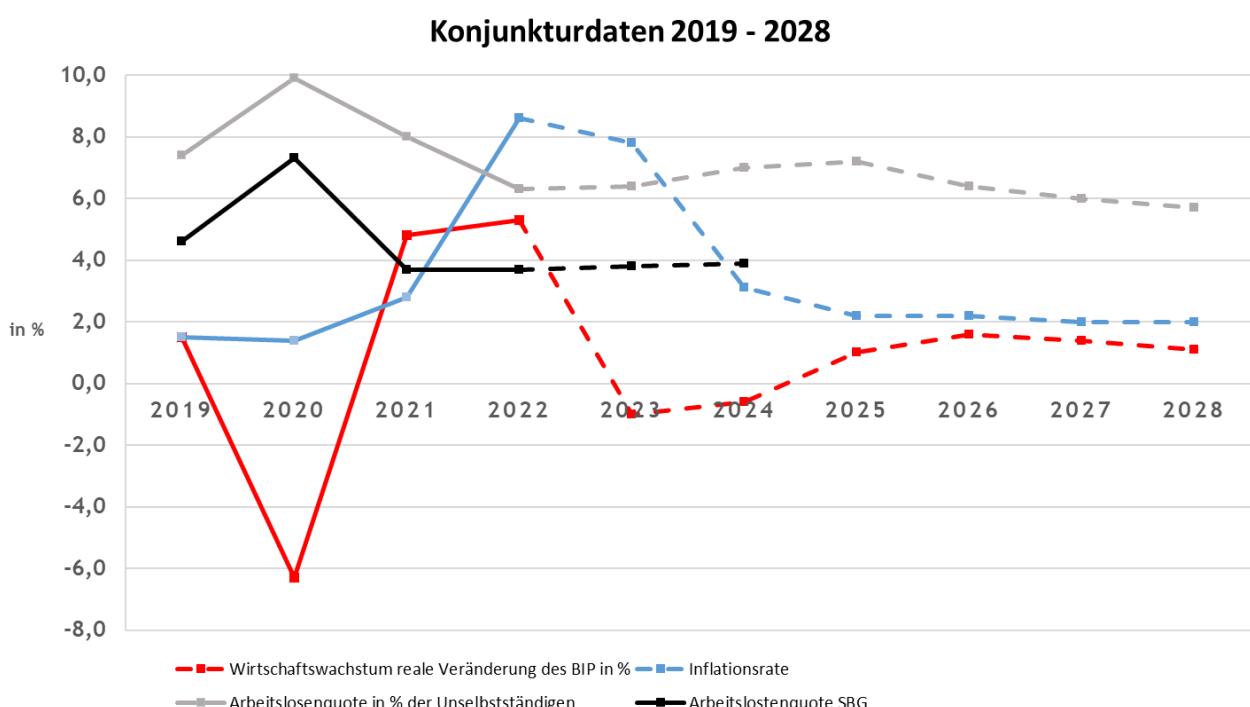
Die hohen Lohnabschlüsse für das Jahr 2024 belasten nicht nur die heimischen Unternehmen, sondern hatten bisher auch noch keinen nennenswerten Anstieg der Konsumausgaben zur Folge (Stichwort Vorsichtssparen in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit und derzeit noch relativ hohes Zinsniveau). Momentan schaffen nur der Staat und öffentlichkeitsnahe Bereiche neue Jobs.

2025 werden Österreichs Exporte mit dem Anziehen der Auslandsnachfrage wieder zulegen. Der exportgetriebene Aufschwung wird 2025 aber noch schwach ausfallen, da die Investitionen stagnieren und die Konsumnachfrage verhalten bleibt.

In Salzburg liegt die Arbeitslosenrate derzeit (August 2024) bei 3,9 %, was nahezu Vollbeschäftigung entspricht.

Anzumerken ist, dass aufgrund der aktuellen und immer noch bestehenden geopolitischen Entwicklungen sämtliche Prognosen einer großen Schwankungsbreite unterliegen und mit hoher Unsicherheit behaftet sind. Insbesondere Chinas Konjunkturschwäche, der Ukraine-Krieg und der Nahost-Konflikt können sich negativ auf die Weltwirtschaft auswirken.

In der nachstehenden Abbildung wird die Entwicklung der wichtigsten Konjunkturdaten im Zeitablauf dargestellt, wobei die strichlierte Linie die Prognosedaten zeigt (Quelle: WIFO 10/2024):



4 Planungsannahmen

4.1 Allgemeine Planungsannahmen

Die Grobplanung basiert auf der Grundlage Landesvoranschlages 2025 inkl. Abänderungsantrag, der zu erwartenden konjunkturellen Entwicklung im Prognosezeitraum sowie der angenommenen wirtschaftlichen Gebarung des Landes Salzburg.

Zunächst werden von der Landesregierung allgemeine jährliche Steigerungssätze festgelegt, die auf Ebene des Gesamthaushaltes, auf Ansatzgruppenebene bzw. auf einzelne Haushaltsansätze angewendet werden. Diese Steigerungssätze werden immer auf Ebene 1 (3-stellig) der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) definiert. Steigerungen werden grundsätzlich im Ergebnishaushalt (EH) und Finanzierungshaushalt (FH) synchron vorgenommen.

8

In einem ersten Schritt werden die Steigerungssätze für den Gesamthaushalt angewendet. So werden beispielsweise alle Positionen, die Personalaufwand (MVAG 221) betreffen, ausgehend vom Basiswert im LVA 2025 mit dem von der Landesregierung festgelegten jährlichen Steigerungssatz gesteigert.

Nach Abschluss aller Steigerungen auf Ebene des Gesamthaushaltes werden die Steigerungen auf Ebene der Ansatzgruppen bzw. der einzelnen Fonds berechnet. Dabei werden allgemeine Steigerungen immer durch spezifischere Steigerungssätze überschrieben. Die Steigerungssätze werden von der Salzburger Landesregierung festgelegt und von der Abt. 8 in die entsprechende Haushaltstlogik übersetzt.

Nach Berechnung der allgemeinen Steigerungssätze werden manuelle Anpassungen (betrifft EH und FH gleichermaßen) vorgenommen. Diese manuellen Änderungen werden bei Sachverhalten durchgeführt, bei denen von keiner jährlich kontinuierlichen Steigerung ausgegangen werden kann. So werden beispielsweise die Darlehenstilgungen aufgrund der jeweiligen Tilgungspläne angepasst. Neben den Darlehenstilgungen werden manuelle Änderungen auch im Bereich der Ertragsanteile vorgenommen. Ebenso werden bereits bekannte Investitionsprojekte auf Basis des zugrundeliegenden Regierungsbeschlusses manuell in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Weitere manuelle Anpassungen erfolgen aufgrund politischer Vereinbarungen im Budgetprozess. Im Voranschlag 2025 gewährte Einmalmaßnahmen werden - soweit bekannt - bei der Valorisierung nicht berücksichtigt (i.e. vom LVA 2025 Wert vor Valorisierung abgezogen).

4.2 Erträge/Einzahlungen

Die Erträge/Einzahlungen aus den Anteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) wurden für die Jahre 2026 bis 2029 gemäß der letzten vorliegenden Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2024 angesetzt. Sollten die Prognosen des BMF nicht in dem bisher prognostizierten Ausmaß zutreffen, muss mit Ertrags- bzw. Einzahlungsrückgängen und den damit verbundenen Konsequenzen gerechnet werden.

Die Lehrer/innenkostenersätze, die sonstigen Personalkostenersätze, die Beiträge in der Sozial- und Behindertenhilfe und die internen Vergütungen im Bereich der Heime werden entsprechend der Entwicklung der Aufwendungen/Auszahlungen angehoben.

Die Erträge/Einzahlungen des Pflegefonds werden gemäß den zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben valorisiert.

Die Zinserträge/Zinseinzahlungen und die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Wohnbaudarlehen privater Darlehensnehmer orientieren sich an den entsprechenden Prognosen bzw. Tilgungsplänen. Sondertilgungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen von Wohnbauträgern sind nicht enthalten.

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit werden mit dem von der Landesregierung festgelegten Steigerungssatz gesteigert.

Schuldenneuaufnahmen werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität, Festgeldveranlagungen und dem Nettofinanzierungssaldo vorgesehen. Mittelfristig wird ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt angestrebt.

Alle verbleibenden Ertrags-/Einzahlungspositionen bleiben gegenüber dem Voranschlag 2025 unverändert. In dem vorliegenden Bericht wird davon ausgegangen, dass die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, zu denen keine anderslautenden Informationen bekannt sind, unverändert fortgeführt werden.

9

4.3 Aufwendungen/Auszahlungen

Die Prognose der Aufwendungen/Auszahlungen basiert auf dem Landesvoranschlag für das Jahr 2025. Die folgend angeführten Positionen werden mit den von der Landesregierung festgelegten Steigerungssätzen gesteigert bzw. gelten die folgenden Berechnungsgrundlagen:

- Personalaufwendungen/-auszahlungen inkl. Pensionen
- Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
- Transferaufwendungen/Auszahlungen im Sozialbereich sowie der Sachaufwand der kleinen Anstalten
- Betriebsabgangsdeckungen für die Krankenanstalten
- Die Zuwendungen an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) wurden in Abhängigkeit von den prognostizierten zugehörigen Erträgen/Einzahlungen angesetzt.
- Alle fälligen Schuldentilgungen für im Prognosezeitraum auslaufenden endfälligen Darlehen werden durch Verlängerungen oder Umschichtungen von bestehenden Darlehen in derselben Höhe abgedeckt.
- Aufwendungen/Auszahlungen, deren Höhe sich an zweckbestimmten Erträgen/Einzahlungen orientieren, verändern sich in Abhängigkeit dieser Erträge/Einzahlungen.
- Investitionen inkl. Kapitaltransfers der laufenden Geschäftstätigkeit werden unverändert fortgeschrieben. Für mehrjährige Investitionsvorhaben, denen ein Regierungsbeschluss zugrunde liegt, werden die dort angeführten Aufwendungen für Kapitaltransfers und Auszahlungen für Investitionen berücksichtigt.
- Für geplante Investitionsvorhaben und sonstige Vorhaben ist entsprechend den Festlegungen in der Budgetklausur mit entsprechenden Aufwands-/Auszahlungspositionen vorgesorgt.
- Sämtliche anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen werden unverändert (ohne jede Wertsicherung) fortgeschrieben.

4.4 Risikoszenarien

Verschiedene Umstände können sich im laufenden bzw. zukünftigen Haushaltsvollzug bzw. bei der Budgeterstellung direkt oder indirekt auf den Landesvoranschlag und auf die mittelfristige Finanzplanung auswirken.

Die Aussagekraft der vorliegenden Prognose hängt insbesondere davon ab, ob

- der Konjunkturverlauf die prognostizierte Entwicklung nimmt,
- das Aufkommen an Steuereinnahmen im Jahr 2025 der Steuerschätzung des Bundesministeriums für Finanzen vom Herbst 2024 entspricht,
- 10 - die Ertragsanteile des Landes im Zeitraum zwischen 2026 und 2029 jährlich entsprechend der Prognose des BMF steigen werden,
- der Ausgabendämpfungspfad für die öffentlichen Gesundheitsausgaben dazu führt, dass die Betriebsabgangsdeckungszahlungen des Landes jährlich wie vorgesehen begrenzt werden können.

Weitere Risiken sollen beispielhaft die geringe Belastbarkeit der Mittelfristigen Finanzplanung darlegen:

- Unvorhergesehene Ereignisse auf nationaler und/oder internationaler Ebene mit entsprechenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Umfeld mit nachhaltigen Konsequenzen für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte,
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in den Einnahmen und/oder Ausgaben mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012),
- Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und internationaler Ebene,
- Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
- Änderungen des Finanzausgleichs sowie der Zuständigkeiten innerhalb der Gebietskörperschaften mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

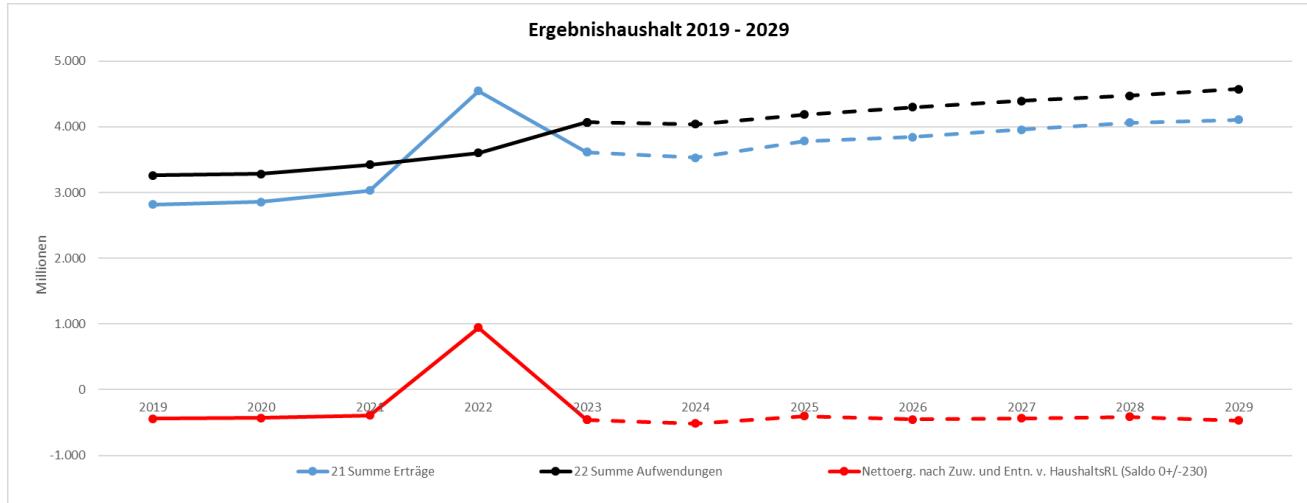
5 Landesvoranschlag 2025 und mittelfristige Finanzplanung 2026 - 2029

5.1 Ergebnishaushalt 2025 - 2029

In der nachfolgenden Tabelle wird der Ergebnishaushalt auf Ebene der 3-Stelligen MVAGs dargestellt.

(in Mio. EUR)	LVA	Mittelfristige Finanzplanung			
	2025	2026	2027	2028	2029
211 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.584	2.649	2.737	2.821	2.907
212 Erträge aus Transfers	1.127	1.147	1.173	1.197	1.154
213 Finanzerträge	72	51	45	45	44
21 Summe Erträge	3.783	3.846	3.956	4.063	4.106
221 Personalaufwand	1.317	1.350	1.383	1.418	1.453
222 Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	317	316	314	308	307
223 Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)	2.453	2.550	2.598	2.639	2.688
224 Finanzaufwand	96	82	95	109	126
22 Summe Aufwendungen	4.184	4.298	4.391	4.474	4.574
(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-400	-452	-435	-411	-468
230 Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
240 Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
23 Summe Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL (Saldo 0+/-230)	-400	-452	-435	-411	-468

Das nachstehende Diagramm stellt die Erträge, die Aufwendungen und das Nettoergebnis für die Jahre 2019 bis 2029 dar:

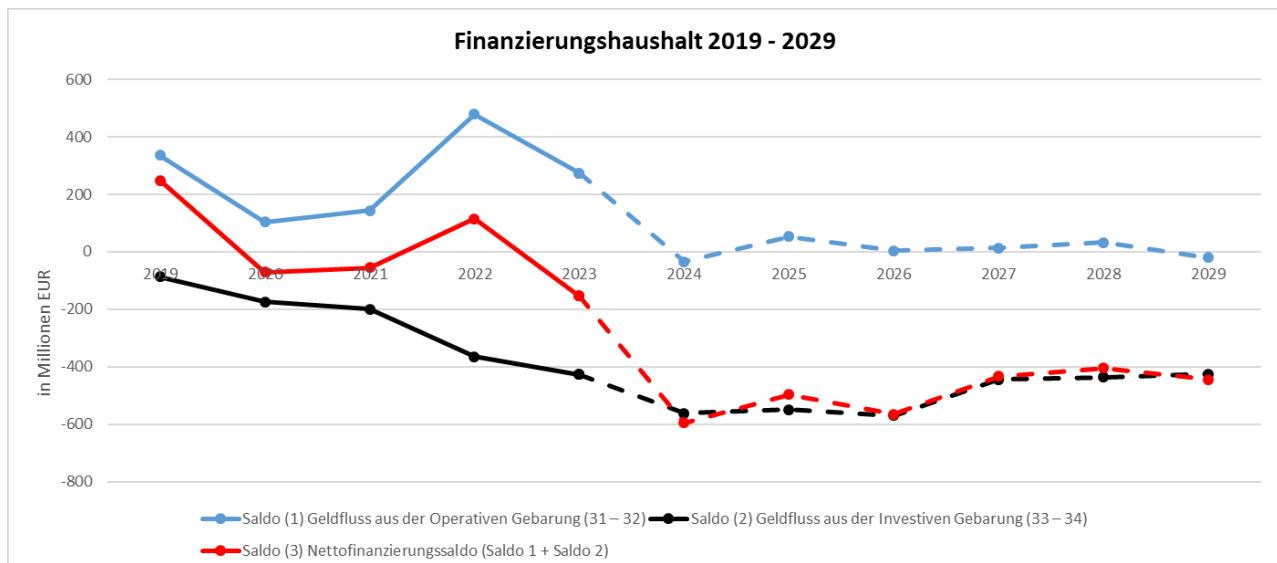


5.2 Finanzierungshaushalt 2025 - 2029

In der nachfolgenden Tabelle wird der Finanzierungshaushalt auf Ebene der 3-Stelligen MVAGs dargestellt.

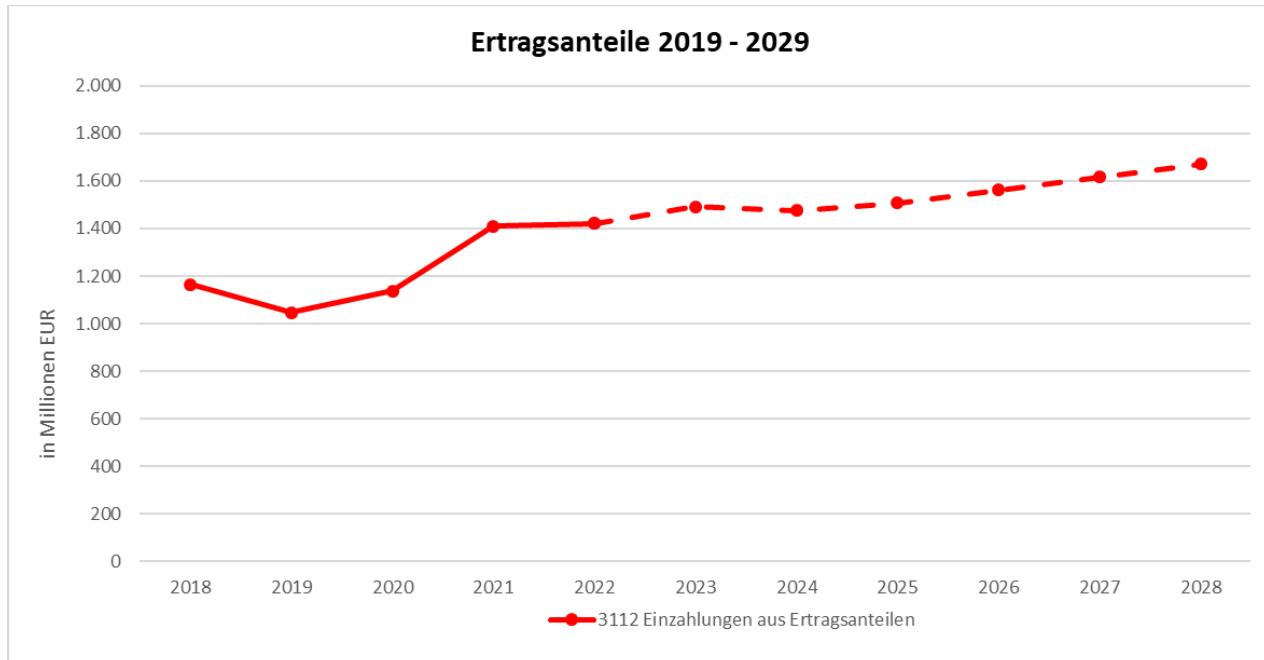
	LVA (in Mio. EUR)	Mittelfristige Finanzplanung				
		2025	2026	2027	2028	2029
311 Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.538	2.603	2.690	2.773	2.858	
312 Einzahlungen aus Transfers	1.119	1.139	1.165	1.189	1.146	
313 Einzahlungen aus Finanzerträgen	55	44	39	38	37	
31 Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.712	3.785	3.893	4.000	4.042	
321 Auszahlungen aus Personalaufwand	1.317	1.349	1.383	1.417	1.453	
322 Auszahlungen aus Sachaufwand	229	227	224	216	215	
323 Auszahlungen aus Transfers	2.056	2.135	2.194	2.238	2.284	
324 Auszahlungen aus Finanzaufwand	57	69	80	96	110	
32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.659	3.781	3.881	3.967	4.061	
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	53	4	13	32	-20	
331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	
332 Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen	84	81	77	75	72	
333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers	13	3	3	3	3	
33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	97	83	80	78	75	
341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	207	204	73	68	77	
342 Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewähr.	77	69	83	82	58	
343 Auszahlungen aus Kapitaltransfers	362	381	370	364	366	
34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	646	653	525	515	500	
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-549	-570	-445	-437	-425	
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-496	-566	-433	-405	-445	
351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	607	806	584	547	599	
352 Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb.	0	0	0	0	0	
353 Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG	0	0	0	0	0	
355 Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	10	0	0	10	10	
35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	617	806	584	557	609	
361 Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	121	240	151	152	163	
362 Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb.	0	0	0	0	0	
363 Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG	0	0	0	0	0	
365 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0	
36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	121	240	151	152	163	
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	496	566	433	405	445	
Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb. (SA3 + SA4)	0	0	0	0	0	

Das nachstehende Diagramm stellt den Geldfluss aus der operativen und der investiven Gebarung dem Nettofinanzierungssaldo für die Jahre 2019 bis 2029 gegenüber:



5.3 Entwicklung der Ertragsanteile

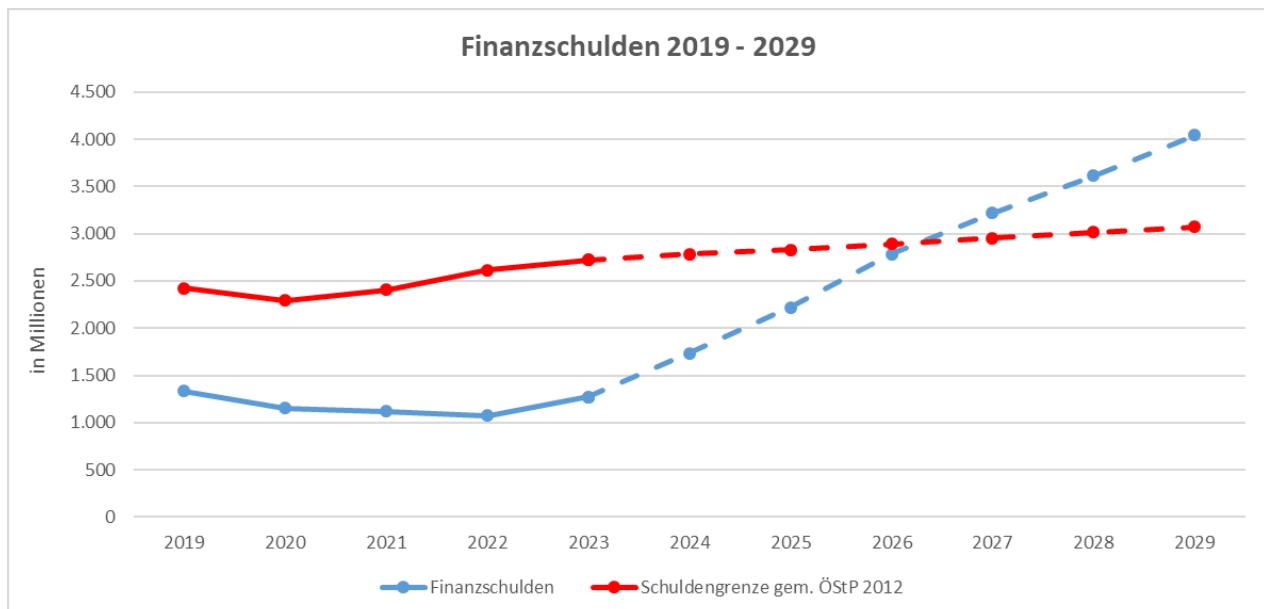
Das untenstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Ertragsanteile von 2019 bis 2029:



13

5.4 Entwicklung des Schuldenstandes

Das nachfolgende Diagramm stellt die Finanzschulden mit der Regelgrenze gem. ÖStP 2012 für die Jahre 2019 bis 2029 gegenüber:



5.5 Entwicklung struktureller Saldo & Regelgrenze gem. ÖStP 2012

In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Salden für die Jahre 2025 - 2029 dargestellt (Basis: Voranschlag 2025 und Mittelfristige Finanzplanung für 2026 - 2029).

Dem strukturellen Saldo wird die auf Basis der aktuellen Regelungen des ÖStP 2012 berechnete Regelgrenze gegenübergestellt. Da die Vorgaben des ÖStP 2012 ab dem Jahr 2024 in gleicher oder vergleichbarer Form wieder in Kraft treten werden, ergibt sich für die kommenden Jahre ein beträchtliches Konsolidierungserfordernis (von teilweise deutlich über 500 Mio. EUR), das in dieser Höhe im laufenden Betrieb nur über mehrere Jahre erfüllt werden kann.

	(in Mio. EUR)	2025	2026	2027	2028	2029
14	Regelgrenze ÖStP 2012	-31,600	-32,710	-33,816	-34,962	-36,086
	Struktureller Saldo lt. akt. MIFRI	-476,718	-563,217	-410,556	-383,122	-446,667
	Abweichung	-445,118	-530,507	-376,740	-348,160	-410,581

Ergänzend ist anzumerken, dass zwar ein Guthaben am Kontrollkonto iHv rund EUR 620 Mio. besteht, dieses aber ausschließlich innerstaatliche Sanktionen verhindert und u.U. durch die Novellierung des ÖStP ersatzlos gestrichen wird.

Auf Basis der vorliegenden Daten und aufgrund der Höhe der Abweichungen zur Regelgrenze ist es daher als sicher anzusehen, dass das Land Salzburg - ohne Gegenmaßnahmen zu setzen - in den kommenden Jahren die Vorgaben des dann gültigen Stabilitätspaktes verletzen wird und folglich auch die entsprechenden Sanktionen tragen wird müssen. Um das zu verhindern, hat sich die Salzburger Landesregierung im Regierungsübereinkommen 2023 bis 2028 und darauf aufbauend in den Budgetrichtlinien zu den Landesvoranschlägen 2024 und 2025 dazu verpflichtet, die Vorgaben des ÖStP 2012 bzw. dessen Nachfolgeregelung in Bezug auf den strukturellen Saldo bzw. die Schuldenobergrenze bereits in der Budgetierung, jedenfalls aber beim Rechnungsabschluss einzuhalten. Sollte es nicht möglich sein, die Vorgaben innerhalb eines Jahres zu bewältigen, ist ein verbindlicher Konsolidierungspfad in der mittelfristigen Finanzplanung festzulegen.

6 Anhang

6.1 Anhang 1: Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG (Stand März 2024)

"Musikum"
DLK Dienstleistungen für Krankenhäuser GmbH
DomQuartier Salzburg GmbH
Gemeindeausgleichsfonds Salzburg
Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
Land Salzburg (ohne Quasikapitalgesellschaften)
Land Salzburg Projekt GmbH
Land Salzburg Salzburger Landestheater
Landesapotheke am Landeskrankenhaus
Landesfeuerwehrverband Salzburg
Ländlicher Straßenerhaltungsfonds
Mozarteumorchester Salzburg
Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsges.m.b.H.
Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH
Salzburger Bildungswerk
Salzburger Brandverhütungsfonds
Salzburger Gemeindeverband
Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES)
Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)
Salzburger Land Tourismus GesmbH
Salzburger Nationalparkfonds
Salzburger Patientenentschädigungsfonds
Salzburger Wachstumsfonds
Landessportorganisation Sbg
Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.